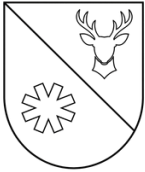


Aktenzeichen	[Az.]
Überschrift (§ 311 I ZPO)	 Amtsgericht/Landgericht [Ort] IM NAMEN DES VOLKES  Teilanerkennnis- und Schlussurteil In dem Rechtsstreit
Kläger (§ 313 I Nr. 1 ZPO)	des Herrn/der Frau [Vorname Nachname, Straße, PLZ Stadt], Plus: vertreten durch den [Rolle], [Vorname Nachname], ebenda,  Klägers/Klägerin, - Prozessbevollmächtigte: [Vorname Nachname, Straße, PLZ Stadt] - g e g e n
Beklagter (§ 313 I Nr. 1 ZPO)	Herrn/ Frau [Vorname Nachname, Straße, PLZ Stadt] Beklagten/Beklagte, - Prozessbevollmächtigte: [Vorname Nachname, Straße, PLZ Stadt] -
Spruchkörper, Entscheidungstag, Besetzung (§ 313 I Nr. 2, Nr. 3 ZPO)	hat das Amtsgericht [Ort]/hat die [Nr.] Kammer des Landgerichts [Ort] auf die mündliche Verhandlung vom [Datum]  Bei § 128 II ZPO: (...) im schriftlichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist bis zum [Datum]; Bei § 331a ZPO: (...) nach Lage der Akten am [Datum] durch die Richterin am Amtsgericht [Name]/den Vorsitzenden Richter am Landgericht [Name] als Einzelrichter
Art der Entscheidung	für Recht erkannt:
Hauptsache	• <u>Klage ist im Übrigen erfolgreich</u>: Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin [volle Summe der Klageforderung] zu zahlen (→ wegen des Anerkenntnisses <u>plus</u> der im Übrigen stattgebenden Entscheidung in der streitigen Sache). • <u>Klage ist im Übrigen erfolglos</u>: Der Beklagte wird verurteilt, an [nur Summe des anerkannten Teils] (→ wegen dem Anerkenntnis). Im Übrigen wird die Klage abgewiesen (→ wegen der abweisenden Entscheidung in der streitigen Sache).
Kosten (§§ 91 ff. ZPO)	• <u>Klage im Übrigen erfolgreich (§ 91 I 1 Hs. 1 ZPO)</u>: Die Kosten des Rechtsstreits trägt [die Klägerin/die Beklagte].  Sofortiges Anerkenntnis? Dann Kostenfolge von § 93 ZPO berücksichtigen! • <u>Klage im Übrigen erfolglos (§ 92 I Alt. 2 ZPO)</u>: Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin zu [⅔] und der Beklagte zu [⅓].
Vollstreckung (§§ 708 ff. ZPO)	• <u>Klage im Übrigen erfolgreich (§ 708 Nr. 1 Alt. 1 ZPO + § 709 S. 1 ZPO)</u>: Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Soweit der Kläger in der Hauptsache über [Summe des anerkannten Teils] nebst anteiliger Kosten hinaus (→ also über den anerkannten Teil hinaus) vollstreckt, hat er hierfür Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % dieses Betrages zu leisten. • <u>Klage im Übrigen erfolglos (§ 708 Nr. 1 Alt. 1 ZPO + § 708 Nr. 11 Alt. 2, 711 PO)</u>: Das Urteil ist für den Kläger vorläufig vollstreckbar (→ wegen des Anerkenntnisses). Für den Beklagten jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vollstreckbar. Der Kläger kann die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des aufgrund des Urteils gegen ihn vollstreckbaren Betrages abwenden, sofern nicht der Beklagte vor der Vollstreckung entsprechende Sicherheit leistet.

Tatbestand (§ 313 I Nr. 5, II ZPO)	Tatbestand
<u>Einleitungssatz</u>	Einleitungssatz, der die Parteien und den Streitgegenstand benennen im Präsens . <i>Der Klägerin begehrt (...)/ Die Parteien streiten über (...).</i>
<u>Unstreitiges</u>	Darstellung des unstreitigen Sachverhalts in chronologischer Reihenfolge in Imperfekt . <i>Die Parteien schlossen (...)/ Der Beklagte veranstaltete (...)/ Zwischen den Parteien bestand (...).</i>
<u>Klägervortrag</u>	Darstellung der bestrittenen, anspruchsbegründenden und -erhaltenen Tatsachen aus Klägersicht sowie gegebenenfalls der klägerischen Rechtsansichten mit Einleitung im Präsens und anschließendem Reportstil in indirekter Rede (Konjunktiv I). <i>Der Kläger behauptet, sie sei (...)/ Der Kläger trägt vor, der Mitarbeiter des Beklagten habe (...)/ Die Klägerin ist der Auffassung, der Beklagte habe (...).</i>
! <u>Prozessgeschichte</u> (Antragsbezogen)	Darstellung aller entscheidungserheblichen prozessualen Vorgänge seit Klageeinreichung im Perfekt , soweit sie für die Anträge von Relevanz sind. Die Klägerin hatte ursprünglich beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie [volle Summe der ursprünglichen Klageforderung] zu zahlen. In der mündlichen Verhandlung vom [Datum] hat der Beklagte die Klage in Höhe von [Summe des anerkannten Teils] anerkannt. Die Parteien streiten nunmehr noch über [ursprüngliche Summe minus anerkannte Summe].
<u>Beklagtenvortrag</u>	Darstellung der qualifizierte bestrittenen Tatsachen aus Sicht des Beklagten sowie gegebenenfalls dessen Rechtsansichten, wie beim Klägervortrag.
<u>Prozessgeschichte</u> (Allgemein)	Darstellung alle prozessual relevanten Geschehnisse darzustellen, die nicht in der Prozessgeschichte I genannt worden sind im Perfekt .
Entscheidungs- gründe (§ 313 III ZPO)	Entscheidungsgründe
<u>Prozessuale Vorfragen</u>	Prüfung von antragsbezogenen Prozessvorgängen (Klagerücknahme, Erledigung, Klageänderung) sowie Zulässigkeit der objektiven (§ 260 ZPO) und subjektiven Klagehäufung (§§ 59 ff. ZPO + 260 ZPO analog).
<u>Ergebnissatz</u>	Ergebnissatz, der das Gesamtergebnis des Rechtsstreits zusammenfasst und sich mit dem Hauptsachetenor decken muss. <i>Die Klage ist zulässig und begründet/Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.</i>
<u>Zulässigkeit</u>	Prüfung der sachliche und örtliche Zuständigkeit , auf weitere wenn Zulässigkeitsvoraussetzungen ist nur einzugehen, wenn diese problematisch sind oder von dem Beklagten bemängelt werden. <i>Die Klage ist zulässig. Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts folgt streitwertbedingt aus §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG i.V.m. § 1 ZPO/Die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts folgt streitwertbedingt aus § 23 Nr. 1 GVG i.V.m. § 1 ZPO. [Kurze Subsumtion]. Die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Landgerichts [Ort] folgt aus §§ 12, 13 ZPO [Kurze Subsumtion].</i>
<u>Begründetheit</u>	• Zulässigkeit der Klage • Wirksamkeit des Teilerkenntnisses • Begründetheit der Klage
<u>Neben- entscheidungen</u>	Kurze Angabe der entsprechenden Vorschriften , aus der sich die Nebenentscheidung ergibt. <i>Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus § 91 I ZPO sowie §§ 708 Nr. 11, 711 S. 1 ZPO.</i>
Rechtsmittel (§ 232 ZPO)	Wiedergabe der konkreten Rechtsbehelfsbelehrung, soweit diese erforderlich ist (in der Regel nur das Rechtsmittel inkl. der Vorschrift)/ Verweis auf Entbehrlichkeit vor dem LG. <i>Rechtsmittel: Berufung (§§ 511 ff. ZPO)/ Rechtsmittelbelehrung: Entbehrlich (§ 232 S. 2 ZPO)</i>
Signatur (§ 315 I 1 ZPO)	Signatur des zur Entscheidung berufenen Richters . <i>Signatur (Richter am Landgericht/Amtsgericht [Namen])</i>